

DI / Motion Würth-Goldach vom 17. Februar 2009

## **Rückerstattungspflicht für bezogene finanzielle Sozialhilfe gerecht ausdehnen**

*Antrag der Regierung vom 28. April 2009*

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Nach Art. 20 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) ist die Rückerstattungspflicht der Erben auf die Bereicherung aus dem Nachlass beschränkt. Weitere Vermögenswerte fallen für die Rückerstattungspflicht nicht in Betracht. Ein Leistungsanspruch gegenüber Versicherungsleistungen einer verstorbenen Person ist ein eigenes Recht, das mit dem Tod entsteht. Es gehört nicht in den Nachlass, weshalb für die Versicherungsbegünstigten keine Rückerstattungspflicht von finanzieller Sozialhilfe besteht. Der Motionär will die Rückerstattungspflicht über den Tod der unterstützten Person hinaus auf Bereiche ausdehnen, die unabhängig von deren Nachlass sind.

Eine kantonale Bestimmung, die eine Rückerstattungspflicht im Sinne der Motion vorsähe, kann im Bereich der beruflichen Vorsorge schon aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommen. Die berufliche Vorsorge bezweckt, die Folgen des Eintritts eines anerkannten sozialen Risikos zu mildern bzw. zu beheben. Deshalb sollen solche Leistungen direkt jenen Personen zukommen, die vom Eintritt eines sozialen Risikos betroffen sind. Die im Falle des Todes der versicherten Person entstehenden Leistungsansprüche dienen genauso dem Zweck der Milderung eines sozialen Risikos, geht es doch darum, den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen zu sichern. Eine kantonale gesetzliche Grundlage, welche die Rückforderungsmöglichkeit finanzieller Sozialhilfeleistungen von Personen ermöglicht, die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge erhalten, würde den in Art. 113 der Bundesverfassung (SR 101) verankerten Vorsorgezweck wenigstens teilweise unterlaufen. Eine solche Regelung wäre deshalb nicht verfassungskonform.

Eine gesetzliche Regelung, welche die Rückerstattungspflicht zufolge Begünstigung aus anderen, freiwilligen Versicherungen, namentlich aus Lebensversicherungen vorsähe, wäre mit der Sozialhilfegesetzgebung nicht verträglich. Die Rechtsbeziehungen sind in aller Regel auf die Sozialhilfebehörde und die hilfsbedürftige Person beschränkt. Als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips hat allein sie Rechte und Pflichten. Mit Ausnahme der Verwandtenunterstützungspflicht nach Art. 23 SHG und der Rückerstattungspflicht von Erben, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind (Art. 20 SHG), kennt das SHG keine Inanspruchnahme von Drittpersonen. Zu beachten ist weiter, dass die Behörde ausreichend Möglichkeiten hat, um den Rückerstattungsanspruch zu Lebzeiten der Sozialhilfe beziehenden Person zu sichern. Sie kann beispielsweise die Ausrichtung materieller Sozialhilfe von der Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten abhängig machen. Bei vorhandenem Grundeigentum oder anderer Vermögenswerte kann sie eine schriftliche Rückzahlungsverpflichtung vereinbaren für den Fall, dass die Vermögenswerte später flüssig werden. Zur Sicherstellung kann ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen werden (Art. 14 SHG). Eine gesetzliche Regelung für eine Rückerstattungspflicht nach dem Tod der Sozialhilfe beziehenden Person, die über die Bereicherung aus dem Erbe nach Art. 20 SHG hinausgeht, ist somit nicht notwendig.